

Steuerreportings für Kapitalanleger

Dokumentation von Kapitalerträgen bei ausländischen Kreditinstituten

Kapitalertragsteuereinbehalt und Abgeltungsteuer haben für Kunden inländischer Kreditinstitute die Einkommensteuererklärung erleichtert. Um ihren steuerlichen Pflichten nachkommen zu können, benötigen private Kapitalanleger bei ausländischen Kreditinstituten dagegen umfassende Informationen über ihre dort bezogenen Kapitalerträge. Das Steuerhinterziehungsbekämpfungsgesetz und entsprechende Vorgehensweisen der Finanzbehörden verdeutlichen, welcher Stellenwert einem freiwilligen deutschen Steuerreporting für Finanzdienstleister mit Sitz außerhalb Deutschlands zukommt – und warum ein derartiger Service bei deutschen Kapitalanlegern zum Auswahlkriterium für die ausländische Bankverbindung wird.

Neue Mitwirkungs- und Aufbewahrungspflichten für Kapitalanleger

Die letzten Jahre waren geprägt von einer intensivierten Überprüfung der erklärten Kapitalerträge durch die deutschen Finanzbehörden. Ziel war es insbesondere, im Ausland angelegtes Kapital und die damit erzielten Erträge ausfindig zu machen, um sie im Inland zu besteuern.

Die korrekte Deklaration von Kapitalerträgen bei ausländischen Bankbeziehungen gewinnt durch aktuelle gesetzliche Änderungen weiter an Gewicht. So gibt das Steuerhinterziehungsbekämpfungsgesetz der Finanzverwaltung weitreichende Instrumente zur Prüfung und Kontrolle der Steuerehrlichkeit an die Hand.

Beispielsweise wurden die Mitwirkungspflichten des Steuerpflichtigen erweitert. So kann bei Beziehungen zu ausländischen Finanzinstituten in Staaten, die

keine Auskünfte in Steuersachen erteilen, die Versicherung der Richtigkeit seiner Angaben an Eides statt verlangt werden. Auch haben die Finanzbehörden das Recht, in seinem Namen Auskünfte beim ausländischen Kreditinstitut einzuholen.

Neu ist zudem die sechsjährige Aufbewahrungspflicht für Unterlagen, die mit den sogenannten Überschusseinkünften, worunter auch die Einkünfte aus Kapitalvermögen fallen, in Zusammenhang stehen. Diese Aufbewahrungspflichten sind zu beachten, falls die Überschusseinkünfte in einem Jahr die Grenze von 500.000 Euro übersteigen.

Prüfungs- und Sanktionsmöglichkeiten durch die Finanzverwaltung

Zusammen mit den neuen Pflichten hat der Gesetzgeber eine leichtere Möglichkeit zur Außenprüfung eingeführt. Die Finanzbehörden sind damit befähigt, bei Steuerpflichtigen mit Überschussein-

künftigen und bei Steuerpflichtigen, die den erweiterten Mitwirkungspflichten nicht nachkommen, eine Außenprüfung durchzuführen und die steuerlichen Angaben zu überprüfen. Bisher war dies nur in besonders begründeten Fällen möglich.

Als Sanktionsmaßnahme bei der Verletzung der Mitwirkungspflichten wurde die Möglichkeit der Zuschätzung steuerpflichtiger Einkünfte geschaffen. Die Finanzverwaltung kann somit die vom Steuerpflichtigen erklärten Einkünfte aus Kapitalvermögen im Rahmen der Schätzung erhöhen und folglich die zu zahlende Steuer anheben.

Deklaration von Kapitalerträgen

Im Gegensatz zu Anlegern mit inländischer Bankverbindung ist eine Deklaration der Kapitaleinkünfte, die aus ausländischen Bankbeziehungen bezogen werden, zwingend notwendig. In Anbetracht der angesprochenen Mitwirkungs- und Aufbewahrungspflichten sowie der Prüfungs- und Sanktionsmöglichkeiten wird es für den Steuerpflichtigen immer wichtiger, den Finanzbehörden lückenlos und nachvollziehbar die Einkünfte aus Kapitalvermögen darlegen zu können. Nur so lassen sich im Veranlagungsverfahren oder im Rahmen einer Außenprü-

fung die Korrektheit der erklärten Kapitalerträge nachweisen und Zuschätzungen vermeiden.

Doch welche Unterlagen benötigt der Anleger, um seinen steuerlichen Pflichten ausreichend nachkommen zu können?

Notwendige Informationen

Bei komplexen Depots und vielen Transaktionen ist eine Rekonstruktion steuerlicher Erträge ausschließlich auf Basis von Kontoauszügen für den Anleger kaum möglich.

Auch reichen Reportings, die auf die steuerlichen Regelungen des Sitzstaats des ausländischen Kreditinstituts abgestimmt sind, aufgrund der Unterschiede zum deutschen Steuerrecht nicht aus. Vielmehr benötigt der Anleger für seine Steuererklärung eine vollständige, detaillierte und korrekte Aufstellung aller relevanten Kapitalerträge, die speziell auf die Bedürfnisse des deutschen Steuerrechts abgestimmt ist. Einem Angebot entsprechend ausführlichen Reportings kommt somit immer größere Bedeutung zu: Für deutsche Kapitalanleger wird dies zum wichtigen Entscheidungskriterium bei der Wahl einer ausländischen Bankverbindung.

Unterstützung durch KPMG

Im Rahmen der Planung und Umsetzung eines Steuerreportings kann KPMG Sie in allen Phasen des Projekts unterstützen und beraten.

Dies kann beispielsweise sowohl die Erstellung oder Prüfung eines steuerfachlichen Konzepts als auch die fachliche Begleitung bei der IT-technischen Umsetzung und dem nachfolgenden Systemtest sein.

Auch die Erstellung der Steuerreportings durch KPMG ist denkbar. Zu diesem Zweck haben wir bereits interne IT-basierte Strategien entwickelt, die in einem solchen Fall zum Einsatz kommen.

Strategische Vorteile für Ihr Institut

Ein an das deutsche Steuerrecht angepasstes Reporting bietet für den Anleger einen echten Mehrwert und eröffnet nach unserer Erfahrung verschiedene Vorteile für Sie:

- Kompensation von Nachteilen durch fehlenden Abgeltungsteuererhalt
- Verbesserung der Service- und Informationsqualität für die deutschen Kunden
- Bindung vorhandener und Gewinnung neuer Kunden
- Erfahrungsgewinn für ähnliche Projekte anderer Steuerjurisdiktionen

Ihre Ansprechpartner

KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Hans-Jürgen A. Feyerabend

Partner

T +49 69 9587-2348

F +49 1802 11991-2348

hfeyerabend@kpmg.com

Sebastian Meinhardt

Partner

T +49 69 9587-2622

F +49 1802 11991-5198

smeinhardt@kpmg.com

Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.

© 2010 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International“), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Printed in Germany. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.